

Fachreferent für Kampfrichter, Instruktoren und Trainer
Christian Scharf
Kärntnerstraße 314
8700 Leoben
Österreich

M: +43-676-554 42 71
E: c.scharf@schuetzenbund.at

Österreichischer Schützenbund



Stadionstrasse 1b
6020 Innsbruck
Österreich

T: +43-512-39 22 20
F: +43-512-39 22 20-20
office@schuetzenbund.at
www.schuetzenbund.at

ZVR 993294233

ISSF Richtlinien und ISSF Verfahren zum Schutz vor Belästigung und Missbrauch

Ausgabe 1. Jänner 2018

Für Schäden jeglicher Art die aus der Verwendung der bereitgestellten Übersetzung entstehen, übernimmt der ÖSB keine Haftung und keine Verantwortung. Die Verwendung der Vorlagen geschieht ohne Mitwirken des ÖSB und auf eigene Verantwortung des Nutzers.

(laienhafte Übersetzung durch Christian SCHARF - mit der Bitte um Rückmeldung bei eventuellen Übersetzungsfehlern)

Stand 01.07.2019

Partner des ÖSB



1. Vorwort

Gemäß der IOC-Konsenserklärung zu Belästigung und Missbrauch im Sport ist es Aufgabe aller Beteiligten, Richtlinien und Verfahren für einen sicheren Sport zu verabschieden, umzusetzen und zu überwachen, in denen festgelegt wird, dass alle Athleten ein Recht haben, mit Respekt behandelt zu werden und vor nicht zufälliger Gewalt und allen Formen von Belästigung und Missbrauch geschützt zu werden.

Dementsprechend und zur Förderung der Grundsätze sowohl des ISSF-Ethikkodex als auch der allgemeinen Verhaltensregeln, an die alle mit dem ISSF verbundenen Personen verpflichtet sind; Insbesondere in Bezug auf die Achtung der Menschenwürde, die Ablehnung von Diskriminierung und die Ablehnung aller Formen von Belästigung und Missbrauch hat das Exekutivkomitee der ISSF die ISSF-Richtlinien und ISSF-Verfahren zum Schutz vor Belästigung und Missbrauch (im Folgenden „Schutzrichtlinie“) gemäß Artikel 1.8. 2.3 der ISSF-Satzung verabschiedet.

Diese Schutzrichtlinie legt klare Richtlinien fest, die insbesondere bei allen vom ISSF überwachten Wettbewerben gelten müssen, um zu erkennen, wie wichtig es ist, allen ISSF-Athleten und Wettkampfoffiziellen ein FOP (Schießstand) zur Verfügung zu stellen, das frei von Missbrauch und Belästigung ist.

2. Ziel

2.1 Die Schutzrichtlinie regelt das respektvolle Verhalten aller Personen bei ISSF-Wettbewerben und allen Personen, die außerhalb der Wettkampfzeit mit dem Schießsport befasst sind.

2.2 Die Schutzrichtlinie wurde auf der Grundlage des „IOC-Rahmens zum Schutz von Athleten und anderen Teilnehmern vor Belästigung und Missbrauch im Sport“ entwickelt und soll insbesondere Folgendes sicherstellen:

- dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbeutung junger Sportler zu verbieten;
- dass die Richtlinien und Verfahren der ISSF, die alle Athleten und Wettkampfverantwortlichen vor Belästigung oder Missbrauch schützen, auf dem Schießstand respektiert und eingehalten werden;
- dass Athleten und Wettkampfverantwortliche die Möglichkeit haben, am sicheren Sport teilzunehmen und Fälle von Missbrauch und Belästigung vertraulich zu melden oder offenzulegen.
- dass jeder Einzelne, der Mitglied der ISSF ist, in einem Umfeld, in dem er mit Respekt behandelt wird und vor Belästigung und

Partner des ÖSB



Missbrauch geschützt ist, an Wettbewerben antreten, daran teilnehmen, trainieren oder arbeiten kann.

- 2.3 Die Schutzrichtlinie soll dabei helfen, Athleten, Wettkampfverantwortliche und alle mit der ISSF befassten Personen vor Belästigung und Missbrauch im Sport sowohl während der von der ISSF genehmigten Wettkämpfe als auch außerhalb der Wettkampfzeit zu schützen, indem klare Definitionen von verbotenen Verhalten sowie die Schritte zur Meldung dieses Verhaltens, den Untersuchungsprozess und die möglichen Ergebnisse dieser Prozesse festgelegt werden.

3. GELTUNGSBEREICH

- 3.1 Jeder Athlet, Trainer, Manager, Vertreter, medizinisches oder paramedizinisches Personal und / oder Familienmitglied oder ein anderes ähnliches Mitglied eines ISSF-Athleten und eines ISSF-Organisationspersonals wie ein Direktor, ein Technischer Delegierter, ein Jurymitglied, Richter, Wettkampfverantwortlicher, Mitarbeiter, Freiwillige, Sponsoren, Sanitäter, ISSF-Mitarbeiter und Medienvertreter („insgesamt alle anwesende Personen“) haben sich jederzeit professionell zu verhalten und sind verpflichtet diese Schutzrichtlinie zu befolgen.
- 3.2 Diese Schutzrichtlinie gilt für alle anwesenden Personen sowohl während der Wettkampfzeit von dem Moment an, in dem das inoffizielle Training oder das Training vor dem Wettkampf am Stand beginnt, bis zum Ende der Siegerehrung für die letzte Bewerbe des Wettkampfs, als auch außerhalb von Wettkampfzeiten während einer ISSF-bezogenen Aktivität (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Trainerkurse, Richterkurse, Ausschusssitzungen, Workshops usw.).
- 3.3 Anwesende Personen müssen mit dieser Schutzrichtlinie als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettbewerben oder Aktivitäten des ISSF vertraut sein und diese einhalten. Verstöße gegen diese Schutzrichtlinie gemäß Artikel 4 und 5 führen zu angemessenen Disziplinarmaßnahmen gemäß Artikel 7 und 8.
- 3.4 Der Schutz der physischen, emotionalen und sozialen Gesundheit, Sicherheit und Rechte aller Anwesenden ist für die Gesundheit und Zukunft des ISSF von entscheidender Bedeutung. Gemäß der vom Exekutivkomitee verliehenen Rechtsgültigkeit sind alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Entscheidungen oder Maßnahmen für alle Anwesenden verbindlich, vorbehaltlich der im ISSF-Ethikkodex festgelegten Rechtsbehelfe.

Partner des ÖSB



4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

4.1 Verletzung der Schutzrichtlinie

Ein Verstoß gegen diese Schutzrichtlinie liegt vor, wenn nach dem in Artikel 7 beschriebenen Ermittlungsverfahren festgestellt wird, dass eine anwesende Person eine Verletzung gemäß Artikel 5 begangen hat.

4.2 Belästigung und Missbrauch

Wie in Artikel 1.4 des IOC-Ethikkodex festgelegt, werden Belästigung und Missbrauch während eines Wettbewerbszeitraums oder außerhalb eines Wettbewerbszeitraums wie folgt definiert und können in diesen verschiedenen Formen kombiniert oder isoliert auftreten:

4.2.1 „Psychologischer Missbrauch“ bezeichnet jede unerwünschte Handlung, einschließlich Einschluss, Isolation, verbaler Übergriffe, Erniedrigung, Einschüchterung, Infantilisierung (wie ein Kind behandeln, bevormunden) oder jede andere Behandlung, die das Gefühl von Identität, Würde und Selbstwert beeinträchtigt.

4.2.2 „Körperlicher Missbrauch“ bezeichnet jede vorsätzliche und unerwünschte Handlungen - wie zum Beispiel Boxen, Schlagen, Treten, Beißen und Brennen - die zu körperlichen Verletzungen oder Verletzungen führen.

Eine solche Handlung kann auch aus erzwungener oder unangemessener körperlicher Aktivität (z. B. alters- oder körperlich unangemessener Trainingsbelastung; bei Verletzung oder Schmerzen), erzwungenem Alkoholkonsum oder erzwungenen Dopingpraktiken bestehen.

4.2.3 „Sexuelle Belästigung“ bezeichnet jedes verbale oder körperliche Verhalten sexueller Art, das unerwünscht ist oder bei dem die Zustimmung erzwungen, manipuliert oder nicht gegeben werden kann. Sexuelle Belästigung kann in Form von sexuellem Missbrauch erfolgen.

4.2.4 „Sexueller Missbrauch“ bezeichnet jedes Verhalten sexueller Natur, sei es berührungslos, berührend oder penetrierend, bei dem die Zustimmung erzwungen, manipuliert oder nicht erteilt wird oder nicht erteilt werden kann.

4.2.5 Vernachlässigung “bezeichnet das Versäumnis einer anwesenden Person, die gegenüber dem Athleten oder Wettkampfverantwortlichen eine Sorgfaltspflicht hat, dem Athleten oder Wettkampfverantwortlichen ein Mindestmaß an Sorgfalt zukommen zu lassen, was Schaden verursacht,

Partner des ÖSB



Schaden verursachen lässt oder eine unmittelbar drohende Gefahr des Schadens schafft.

- 4.2.6 Belästigung und Missbrauch können auf allen Gründen beruhen, einschließlich Rasse, Religion, Hautfarbe, Glaubensbekenntnis, ethnischer Herkunft, körperlichen Eigenschaften, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, sozioökonomischem Status und sportlichen Fähigkeiten. Es kann sich um einen einmaligen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen handeln. Es kann persönlich oder online sein.
- 4.2.7 Belästigung kann vorsätzlich, unaufgefordert und erzwungen sein.
- 4.2.8 Belästigung und Missbrauch resultieren häufig aus einem Missbrauch von Autorität, was den unsachgemäßen Gebrauch einer Position des Einflusses, der Macht oder der Autorität bedeutet

5. VERFAHREN

Die folgenden Richtlinien und Verfahren beschreiben die verbotenen Verhaltensweisen, die im Rahmen dieser Schutzrichtlinie und des ISSF-Ethikkodex zu einem strafbaren Verstoß gegen die Schutzrichtlinie führen können.

5.1 Belästigung und Missbrauch

Im Sinne von Artikel 4 dürfen anwesende Personen keine anderen anwesenden Personen belästigen oder missbrauchen. Genauer:

5.2 Ungerechtes und/oder diskriminierendes Verhalten

- 5.2.1 Anwesende Personen dürfen kein unfaires oder unethisches Verhalten begehen, einschließlich des Versuchs, die Vorbereitung oder den Wettkampf eines Athleten oder die Arbeit oder Entscheidung eines Wettkampfverantwortlichen zu schaden, zu behindern oder absichtlich zu stören.
- 5.2.2 Anwesende Personen dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der nationalen Herkunft, der Religion, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung begehen.

Partner des ÖSB



5.3 Missbrauch der Autorität; Missbräuchliches Verhalten

5.3.1 Anwesende Personen dürfen ihre Autoritäts- oder Kontrollposition nicht missbrauchen und dürfen nicht versuchen, das psychische, physische oder emotionale Wohl eines Athleten oder Wettkampfverantwortlichen zu verletzen oder zu gefährden.

5.3.2 Anwesende Personen dürfen sich weder physisch noch verbal beleidigend verhalten oder ein drohendes Betragen oder Sprache wählen, die sich gegen anwesende Personen, Elternteile, Zuschauer oder Mitglieder der Presse / Medien richten.

5.3.3 Anwesende Personen dürfen keine Athletenbeziehung zu weiteren persönlichen, politischen oder geschäftlichen Interessen auf Kosten des Wohles des Athleten ausnutzen.

5.4 Sexuelles Verhalten

Um sexuellen Missbrauch und die negativen Konsequenzen zu verhindern, die sich aus dem Missverhältnis einer Zweierbeziehung ergeben, wird von jeglichem sexuellen Verhalten zwischen einem Athleten und seinen Athletenbetreuungsteammitgliedern und / oder den betroffenen Personen abgeraten. Darüber hinaus ist folgendes Verhalten ausdrücklich untersagt:

5.4.1 Anwesende Personen dürfen in Bezug auf einen Athleten, der jünger als 18 Jahre oder jünger als die gesetzliche Volljährigkeit der Gerichtsbarkeit, in dem das Verhalten stattfindet, oder in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, keine sexuellen Zudringlichkeiten machen oder sexuellen Kontakt zu ihm haben.

5.4.2 Anwesende Personen dürfen einen Athleten oder eine anwesende Person jeden Alters nicht sexuell missbrauchen. Sexueller Missbrauch ist definiert als das Erzwingen sexueller Aktivitäten durch eine Person auf eine andere Person

I: von verminderter geistiger Fähigkeit; oder

II: mit körperlicher Gewalt, Drohungen, Zwang, Einschüchterung oder unzulässige Einflussnahme

5.4.3 Anwesende Personen dürfen sich nicht an sexuellen Belästigungen beteiligen - zum Beispiel durch unerwünschte Zudringlichkeiten, Aufforderungen zu sexuellen Gefälligkeiten oder anderes verbales oder körperliches Verhalten sexueller Natur, wenn dieses Verhalten ein einschüchterndes, feindliches oder beleidigendes Umfeld schaffen kann.

Partner des ÖSB



5.5 Strafverhalten

Jede anwesende Person, die wegen einer Straftat oder einer Anklage verurteilt wurde oder ein Schuldbekenntnis abgegeben hat, darf nicht in irgendeiner Funktion (einschließlich Freiwilligenarbeit) für den ISSF oder bei einer ISSF-Veranstaltung arbeiten:

- 5.5.1 Eine Straftat, die den Gebrauch, Besitz, die Verbreitung oder die Absicht beinhaltet, illegale Drogen oder Substanzen zu verbreiten.
- 5.5.2 Eine Straftat, die sexuelles Fehlverhalten, Belästigung oder Missbrauch beinhaltet,
- 5.5.3 Eine Straftat mit Kindesmissbrauch oder
- 5.5.4 Eine Straftat, die einen Verstoß gegen ein Gesetz zum Schutz Minderjähriger darstellt

6. BERICHTERSTATTUNG

6.1 ISSF-wettkampfbezogene Beschwerden

6.1.1 Der Sicherheitsbeauftragte / Mündliche Beschwerden

I: Jede Person, die der Ansicht ist, dass eine anwesende Person ihren Verpflichtungen aus dieser Schutzrichtlinie nicht nachgekommen ist und / oder einen Fall von Belästigung oder Missbrauch melden und / oder eine Beschwerde in Bezug auf einen möglichen Fall von Belästigung oder Missbrauch während eines ISSF Wettbewerbes einreichen möchte, sollte diese Beschwerde unverzüglich mündlich und vertraulich an den qualifizierten ISSF-Sicherheitsbeauftragten während des betreffenden Wettbewerbs richten.

II: Die ISSF ernennt nach eigenem Ermessen einen Sicherheitsbeauftragten für jeden Wettbewerb und identifiziert den Sicherheitsbeauftragten während des technischen Treffens zu Beginn des Wettbewerbs eindeutig

III: Der Sicherheitsbeauftragte ist der technische Delegierte des Wettbewerbs, sofern vom ISSF nichts anderes bestimmt wurde.

IV: Der ISSF-Sicherheitsbeauftragte, der bei allen ISSF-Wettbewerben anwesend ist, ist für die Weiterverfolgung aller gemeldeten Vorfälle von Belästigung und Missbrauch verantwortlich.

Partner des ÖSB



- 6.1.2 Jede Person, die bei vom ISSF beaufsichtigten Wettbewerben eine Beschwerde gegen eine anwesende Person einreichen möchte und diese nicht mündlich an den ISSF-Sicherheitsbeauftragten richten möchte, kann die Beschwerde direkt beim ISSF unter safesport@issf-spors.org oder beim ISSF Athletenkomitee unter athletes@issf-sports.org einreichen.
- 6.2 Beschwerden außerhalb der Wettkampfzeiten
- 6.2.1 Jede Person, die glaubt, dass eine anwesende Person ihren Verpflichtungen aus dieser Schutzrichtlinie nicht nachgekommen ist, und / oder einen Fall von Belästigung oder Missbrauch melden und / oder eine Beschwerde einreichen oder die ISSF in Bezug auf eine mögliche Angelegenheit von Belästigung oder Missbrauch außerhalb der Wettbewerbszeit berichten möchte, sollte diese Beschwerde, Hinweise oder Anklage unverzüglich und vertraulich per E-Mail an safesport@issfsports.org einreichen
- 6.2.2 Beschwerden, Hinweise oder Anklagen im Rahmen dieser Schutzrichtlinie können während eines vom ISSF überwachten Wettbewerbs auch mündlich durch den Schutzbeauftragten geltend gemacht werden, selbst wenn der gemeldete Vorfall während des fraglichen Wettbewerbs nicht aufgetreten ist, solange das beanstandete Verhalten aufgetreten ist im Rahmen von Aktivitäten, die unter der Zuständigkeit des ISSF im Sinne von Artikel 3.2 nicht erschöpfend definiert sind.
- 6.2.3 Beschwerden können auch beim ISSF-Athletenausschuss eingereicht werden, an den Athleten jederzeit spezifische Anliegen richten können. Anwesende Personen können entweder direkt mit jedem Mitglied des Athletenkomitees kommunizieren oder eine E-Mail an athletes@issf-sports.org senden.
- 6.3 Beschwerden bei Olympischen Spielen
- 6.3.1 Bei Beschwerden, die sich speziell auf Belästigung und Missbrauch während der Olympischen Spiele beziehen, können sich die Athleten an den qualifizierten IOC-Sicherheitsbeauftragten wenden, der während des gesamten Spielezeitraums im Olympischen Dorf anwesend sein wird. Athleten können sich auch an Mitglieder der IOC Athletenkommission oder der IOC medizinischen- und wissenschaftlichen Kommission wenden.
- 6.3.2 Bei Beschwerden bei vom IOC beaufsichtigten Veranstaltungen wie den Olympischen Jugendspielen oder bei der Beteiligung von mit dem IOC verbundenen Offiziellen können die Athleten die Hotline für Integrität und Einhaltung des IOC nutzen, die unter <https://secure.registration.olympic.org/en/issue-reporter> verfügbar ist.

Partner des ÖSB



- 6.3.3 Alle Beschwerden, die an dem IOC angeschlossene Personen oder Stellen gerichtet werden, werden vom Ethik- und Compliance-Büro analysiert und gegebenenfalls an die Ethikkommission des IOC weitergeleitet. Die Verfahren basieren auf dem IOC-Ethikkodex, auf den auf der IOC- und der entsprechenden Olympischen-Website verwiesen werden kann.

7. Untersuchungsverfahren

7.1 Erstprüfung:

- 7.1.1 Sobald eine Beschwerde beim Sicherheitsbeauftragten oder bei der ISSF oder dem Athletenausschuss eingeht, ist es die Aufgabe der Person, die die Beschwerde erhält, eine sofortige Bewertung der beanstandeten Maßnahme einzuleiten, um die erforderlichen konservatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der anwesenden Person zu gewährleisten und bei einer raschen Lösung der Beschwerde behilflich zu sein und / oder um die Angelegenheit an einen vom ISSF benannten unparteiischen Fachmann weiterzuleiten.

- 7.1.2 Eine Beschwerde kann jederzeit im Ermittlungsverfahren beigelegt werden.

- 7.1.3 Sollte nach anfänglicher Einschätzung festgestellt werden, dass die Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der ISSF fällt, wird der Generalsekretär die Angelegenheit unverzüglich an die zuständigen Behörden oder Stellen weiterleiten.

7.2 Untersuchungen während der Wettbewerbszeit

- 7.2.1 Nach Erhalt einer mündlichen Beschwerde oder einer vertraulichen E-Mail an die ISSF oder über das Athleten-Komitee während eines vom ISSF überwachten Wettkampfs wird der Sicherheitsbeauftragte darüber informiert und ist dafür verantwortlich, die Angelegenheit unverzüglich und vertraulich zu verfolgen.

- 7.2.2 Der Sicherheitsbeauftragte führt unverzüglich eine Vorabuntersuchung der sachlichen Anfangsgründe einer bei ihm eingegangenen Beschwerde durch, um festzustellen, ob ein offensichtlicher Verstoß gegen diese Sicherheitsrichtlinie vorliegt. Diese Untersuchung besteht mindestens aus einem Gespräch mit dem Beschwerdeführer, der Person, gegen die die Beschwerde eingereicht wird, und etwaigen Zeugen.

- 7.2.3 Kann die Angelegenheit zur vollsten Zufriedenheit der Parteien schnell geklärt werden, wird der Sicherheitsbeauftragte ermächtigt, dies mit Unterstützung des ISSF zu tun.

Partner des ÖSB



- 7.2.4 Sollte der Sicherheitsbeauftragte dies für erforderlich halten, wird er oder sie bei Bedarf Kontakt zu Sportpsychologen und dem medizinischen Team aufnehmen.
- 7.2.5 Sollte festgestellt werden, dass die Angelegenheit an die örtlichen Behörden zurückverwiesen werden muss, beispielsweise in Fällen von sexuellem Missbrauch oder Körperverletzung oder kriminellem Verhalten, verweist der Sicherheitsbeauftragte die Angelegenheit an den Generalsekretär, der mit der Weiterverfolgung diese Angelegenheit beauftragt wird.
- 7.2.6 Sollte in dringenden und schwerwiegenden Situationen festgestellt werden, dass konservatorische Maßnahmen zum Schutz einer anwesenden Person ergriffen werden müssen (z. B. Vertreibung eines Täters aus einem Meisterschaftsort), werden diese Maßnahmen vom Sicherheitsbeauftragten unter amtlichen Aufsicht des Exekutivkomitees ergriffen. In einem solchen Fall nicht dem üblichen Disziplinarverfahren zu folgen, wäre nach geltendem Menschenrechtsrecht gerechtfertigt, da die Pflicht zum Schutz die Pflicht zur Verfahrensgerechtigkeit gegenüber einem möglichen Täter überwiegt.
- 7.2.7 Alle vom Sicherheitsbeauftragten ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

7.3 Zusätzliche Hilfe

- 7.3.1 Sollte sich die Angelegenheit für den Sicherheitsbeauftragten als zu komplex erweisen oder sollte der Sicherheitsbeauftragte feststellen, dass er/sie in einer Beschwerde nicht unparteiisch oder unvoreingenommen handeln kann, wird ein von der ISSF ernannter unparteiischer und unvoreingenommener Fachmann (im Folgenden „Fachmann“) umgehend aufgefordert, den Sicherheitsbeauftragten beim Abwickeln der Voruntersuchung zu unterstützen und:

I: Überprüfen und bestimmen Sie den Sachverhalt der Beschwerde in einer beschleunigten, gründlichen und unvoreingenommenen Art und Weise und entscheiden Sie, ob es erforderlich ist, eine umfassendere Untersuchung gemäß dem in Artikel 7.5 beschriebenen Untersuchungsverfahren durchzuführen. Wenn die in Artikel 7.2.2 beschriebene vorläufige Untersuchung vom Sicherheitsbeauftragten noch nicht abgeschlossen wurde, muss der Fachmann dies unverzüglich tun.

II: Überprüfen Sie, ob sofortige konservatorische Maßnahmen zum Schutz der betreffenden anwesenden Person erforderlich sind, z. B. das Entfernen einer Person aus dem Schießstand, dem Stand oder dem Wettbewerb im Allgemeinen.

Partner des ÖSB



III: Im Fall einer Meldung, in der ein Minderjähriger als mutmaßliches Opfer oder Zeuge von Belästigung und Missbrauch durch Dritte verwickelt ist, sollten die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Minderjährigen informiert werden, sofern dies nicht als Risiko für die Sicherheit oder Wohlbefinden des Minderjährigen angesehen wird.

IV: Für den Fall, dass die Unterrichtung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten gemäß Ziffer 7.3.1 III ein Risiko für die Sicherheit oder das Wohlbefinden des Minderjährigen darstellt, muss eine andere Person, die in der gleichen Delegation wie der Minderjährige in offizieller, vorzugsweise in medizinischer oder juristischer Eigenschaft am ISSF-Wettbewerb teilnimmt, informiert werden, sofern dies nicht als Risiko für die Sicherheit oder das Wohlbefinden des Minderjährigen angesehen wird.

V: Sollte der Fachmann in dringenden und gravierenden Situationen feststellen, dass konservatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit einer anwesenden Person zu gewährleisten, wird der Sicherheitsbeauftragte angewiesen, solche Maßnahmen unter der offiziellen Autorität des Exekutivausschusses zu ergreifen. In einem solchen Fall nicht dem üblichen Disziplinarverfahren zu folgen, wäre nach geltendem Menschenrechtsrecht gerechtfertigt, da die Schutzpflicht die Pflicht zur Verfahrensgerechtigkeit gegenüber einem möglichen Täter überwiegt.

VI: Der Fachmann ist auch dafür verantwortlich, bei Bedarf mit Psychologen und medizinischen Teams zusammenzuarbeiten.

7.3.2 Jede nach Artikel 7.3.1 getroffene Entscheidung muss mit Unterstützung und Zusammenarbeit der ISSF dokumentiert und vorgebracht werden.

7.3.3 Sobald der Fachmann die zusätzliche Unterstützung geleistet hat und Feststellungen oder vorläufige konservatorische Maßnahmen getroffen wurden, wird die Angelegenheit gemäß Artikel 7.4 behandelt. Im Interesse der Vereinbarkeit und Vertraulichkeit nimmt der Sachverständige im Einvernehmen aller Parteien die förmlichere Untersuchung vor und übernimmt dabei die Rolle des Ermittlungsbeauftragten, wie im Artikel 7.4 dargelegt.

7.4 Ermittlungsbeauftragter

7.4.1 Bei komplexen Beschwerden, die während der Wettkampfzeit oder außerhalb der Wettkampfzeit vorgebracht werden, werden die ISSF und / oder der Sicherheitsbeauftragte einen Dritten (Ermittlungsbeauftragter) auffordern, um im Namen des ISSF eine umfassendere Untersuchung der Beschwerde durchzuführen, falls der Fachmann diese Rolle nicht

Partner des ÖSB



übernommen hat. Der Beschwerdeführer und die Person, gegen die die konservatorischen Maßnahmen ergriffen wurden, werden über diesen Prozess informiert und über die entsprechenden Schritte sowie ihre Rechte und Pflichten informiert.

- 7.4.2 Wurden auf Weisung des Exekutivausschusses Maßnahmen oder konservatorische Maßnahmen gemäß Artikel 7.2.5 oder 7.3.1 ergriffen, wird umgehend ein Ermittlungsbeamter ernannt, der eine Untersuchung der möglichen Verstöße gegen die Schutzrichtlinien durchführt. Der Beschwerdeführer und die Person, gegen die die konservatorischen Maßnahmen ergriffen wurden, werden über diesen Prozess informiert und über die entsprechenden Schritte sowie ihre Rechte und Pflichten informiert.
- 7.4.3 Der ISSF fordert im Namen des Ermittlungsbeauftragten die direkt an der Beschwerde beteiligten Personen schriftlich auf, Informationen oder Beweise zur Verfügung zu stellen oder mit den Ermittlungen in einer Weise zusammenzuarbeiten, die den Ermittlungsbeauftragten bei der Feststellung unterstützt, ob ein Verstoß gegen die Schutzrichtlinie begangen wurde. Dies umfasst mindestens eine schriftliche Aufforderung oder ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer, der Person, gegen die die Beschwerde eingereicht wurde, und einem oder mehreren relevanten Zeugen.
- 7.4.4 Die ISSF kann im Namen des Ermittlungsbeauftragten zusätzliche anwesende Personen schriftlich auffordern, dem Ermittlungsbeauftragten alle Informationen oder Beweise zur Verfügung zu stellen, die zur Entdeckung zusätzlicher Beweise im Zusammenhang mit einem möglichen Verstoß gegen die Schutzrichtlinie führen können, einschließlich (ohne Einschränkung) die anwesende Person zur Teilnahme an einem persönlichen oder telefonischen Interview und / oder zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die Kenntnis der relevanten Tatsachen und Umstände zu verpflichten.
- 7.4.5 Alle anwesenden Personen müssen bei solchen Untersuchungen uneingeschränkt mitarbeiten.
- 7.4.6 Anwesende Personen, die zur Bereitstellung solcher Informationen oder Nachweise aufgefordert werden, müssen dies innerhalb von sieben (7) Werktagen nach dem Versäumnis der Anfrage tun, von dem angenommen wird, dass sie den ISSF-Ethikkodex verletzt haben.
- 7.4.7 Nach Abschluss der Untersuchung hat der Ermittlungsbeauftragte der ISSF einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem seine Ergebnisse dokumentiert und dargelegt werden.

Partner des ÖSB



7.5 Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen

- 7.5.1 Wenn der Sicherheitsbeauftragte nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens für während des Wettbewerbs gemeldete Beschwerden über ein Gleichgewicht der Wahrscheinlichkeiten entscheidet, mit denen ein Verstoß gegen die Schutzrichtlinie begangen wurde, kann das Exekutivkomitee den Sicherheitsbeauftragten ermächtigen, die in Artikel 7.3.1 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Die Angelegenheit wird dann zur eingehenderen Untersuchung gemäß Artikel 7.4 an den Ermittlungsbeauftragten zurückverwiesen. Sollte der Untersuchungsbericht zu dem Schluss kommen, dass möglicherweise ein Verstoß gegen die Schutzrichtlinien vorliegt, wird die Angelegenheit von der ISSF an die Ethikkommission des ISSF weitergeleitet.
- 7.5.2 Der Beschwerdeführer und die Person, gegen die die Beschwerde eingereicht wurde, sind über jeden Schritt im Disziplinarverfahren gemäß den Artikeln 7.5.1 und 7.5.4 sowie 7.5.5 zu informieren.
- 7.5.3 Der Person, gegen die die Beschwerde eingereicht wurde, werden alle Verfahrensrechte eingeräumt und es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Anklage wegen Begehung eines Verstoßes gegen die Schutzrichtlinie gemäß dem üblichen Disziplinarverfahren vor der ISSF-Ethikkommission gemäß dem ISSF-Ethikkodex zu verteidigen.
- 7.5.4 Eine anwesende Person, die von der Entscheidung des Exekutivkomitees betroffen ist, während eines ISSF-Wettbewerbs konservatorische Maßnahmen zu verhängen, kann beim ISSF-Ethikkomitee Beschwerde einlegen, sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie nicht dem üblichen Disziplinarverfahren folgt, in einem solchen Fall ist es nach geltendem Menschenrechtsrecht gerechtfertigt, da die Schutzpflicht die Pflicht zur Verfahrensgerechtigkeit gegenüber einem möglichen Täter überwiegt
- 7.5.5 Wenn der Ermittlungsbeauftragte nach Abschluss seines Ermittlungsverfahrens gemäß Artikel 7.4 zu dem Schluss kommt, dass ein Verstoß gegen die Schutzrichtlinie begangen wurde, informiert er die ISSF mit einem detaillierten Bericht, und die Angelegenheit wird dann von der ISSF an die Ethikkommission der ISSF überwiesen. Der Person, gegen die die Beschwerde eingereicht wurde, werden alle üblichen Verfahrensrechte eingeräumt, und sie hat die Möglichkeit, die Anklage der Begehung eines Verstoßes gegen die Schutzrichtlinie gemäß dem üblichen Disziplinarverfahren vor der Ethikkommission der ISSF gemäß dem ISSF-Ethikkodex zu verteidigen.

Partner des ÖSB



- 7.5.6 Wenn der Ermittlungsbeauftragte nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Wahrscheinlichkeiten eines Verstoßes gegen die Schutzrichtlinie nicht zufrieden ist, informiert er den ISSF darüber und kann der ISSF weiterhin Empfehlungen zusammen mit seinen allgemeinen Feststellungen aussprechen. Alle Parteien werden über das Ergebnis informiert.
- 7.5.7 Ist der Untersuchungsbeauftragte der Ansicht, dass die Angelegenheit an die örtlichen Polizeibehörden weitergeleitet werden sollte, verweist er die Angelegenheit an den Generalsekretär, der mit der Weiterverfolgung dieser Aufgabe beauftragt wird.

8. Art der Beschwerden

- 8.1 Alle im Rahmen dieser Schutzrichtlinie nach Treu und Glauben vorgebrachten Beschwerden werden sorgfältig und ohne Vergeltungsmaßnahmen oder Kritik geprüft.
- 8.2 Alle Nachforschungen und Untersuchungen, die im Anschluss an eine eingereichte Beschwerde durchgeführt werden, müssen unvoreingenommen und unparteiisch sein. Alle Schlussfolgerungen oder Maßnahmen, die im Rahmen der Schutzrichtlinie getroffen werden, müssen ohne Vergeltung oder Kritik ergriffen werden.
- 8.3 Wenn sich nach dem in Artikel 7 dargelegten Untersuchungsverfahren herausstellt oder der Schluss gezogen wird, dass die gegen eine anwesende Person im Rahmen der Schutzrichtlinie erhobene Beschwerde leichtfertig, ärgerlich oder böswillig ist, wird der ISSF die Angelegenheit umgehend an die Ethikkommission des ISSF weiterleiten. Dem Beschwerdeführer ist die Gelegenheit zu geben, sich gegen die ihm gemäß dem ISSF-Ethikkodex erhobenen Anklagen gemäß den darin beschriebenen üblichen Disziplinarverfahren zu verteidigen

9. Frist für die Einreichung einer Beschwerde

- 9.1 Eine Beschwerde über Belästigung, insbesondere wenn die Sicherheit eines Beschwerdeführers gefährdet ist, sollte immer so bald wie möglich eingereicht werden.
- 9.2 Eine Beschwerde über Belästigung muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten mutmaßlichen Belästigungsereignis eingereicht werden, das zur Beschwerde geführt hat, sofern keine mildernden Umstände vorliegen. Die

Partner des ÖSB



bereitgestellten Informationen müssen so genau und präzise wie möglich sein.

- 9.3 Vorwürfe können zeitlich weiter zurückreichen, um Vorfälle oder Ereignisse zu beschreiben, wenn der Beschwerdeführer nachweisen kann, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem letzten Ereignis mutmaßlicher Belästigung stehen, das zur Beschwerde geführt hat. Dies ist insbesondere in Fällen erforderlich, in denen der Beschwerdeführer ein Ereignismuster nachweisen möchte.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Alle Verfahren, die sich aus der Anwendung dieser Schutzrichtlinie ergeben, müssen alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten, insbesondere in Bezug auf Minderjährige und Menschenrechte.
- 10.2 Alle Verfahren und Untersuchungen, die im Rahmen dieser Schutzrichtlinie durchgeführt werden, werden unter vollständiger Wahrung aller Datenschutzrechte der anwesenden Person und in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzgesetzen jederzeit vertraulich behandelt, es sei denn, die ISSF ist gesetzlich verpflichtet, Informationen zu einem bestimmten Fall offenzulegen.
- 10.3 Alle Informationen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Vorfall von Belästigung und Missbrauch, alle Angelegenheiten und Informationen der anwesenden Personen sowie alle Informationen, die bei Untersuchungen und Ermittlungsergebnissen gesammelt wurden, werden als vertraulich betrachtet und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen behandelt.
- 10.4 Ungeachtet des Artikels 10.2 werden vertrauliche Informationen in Bezug auf Minderjährige nicht öffentlich bekannt gegeben.
- 10.5 Alle anwesenden Personen, die zur Teilnahme an einem Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren gemäß Artikel 7 aufgefordert werden, verpflichten sich, alle geltenden Gesetze zum Schutz der Privatsphäre und der Menschenrechte einzuhalten.

Partner des ÖSB

